

Allgemeine Richtlinien für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken im Rahmen des Einheimischen-Modells (Stand: 01.07.2002)

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Bewerber, die

- a) volljährig sind und ihren Hauptwohnsitz oder Arbeitsplatz im Stadtgebiet haben oder
- b) Auswärtige, die früher mindestens 5 Jahre im Stadtgebiet ihren Hauptwohnsitz oder Arbeitsplatz hatten.

2. Vergabe

Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt nach einem Punktesystem.

- a) Die Mindestwohn- bzw. Arbeitszeit in Landsberg am Lech beträgt 5 Jahre. Für jedes weitere in Landsberg verbrachte Jahr mit Hauptwohnsitz (Arbeitsplatz) wird 1 Punkt vergeben. Die maximale Punktzahl für die Jahre in Landsberg wird auf 35 Punkte begrenzt.
- b) Die Einkommensgrenze beträgt 60.000 EUR Brutto/Jahr für einen 4-Personenhaushalt. Ab dem 3. Kind unter 18 Jahren wird diese Grenze um 6.000 EUR angehoben.
- c) Für jedes im Haushalt lebende Kind bis 9 Jahre werden 25 Punkte gewährt. Kinder ab dem 10. bis zum 18. Lebensjahr erhalten 20 Punkte. Für Kinder ab dem 19. bis zum 21. Lebensjahr werden 15 Punkte angerechnet.
- d) Berücksichtigt werden grundsätzlich keine Alleinstehenden, wobei sich die Stadt bei Alleinstehenden, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, Einzelfallentscheidungen vorbehält; Voraussetzung ist jedoch, daß der Partner Miterwerber des Grundstücks ist.

3. Haus- und Grundbesitz

Grundsätzlich werden Bewerber mit Haus- und Grundbesitz (auch Teileigentum) innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes nicht berücksichtigt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine angemessene Unterbringung der Familie in dieser Wohnung nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen ist der bisherige Grundbesitz bis zur Bezugsfertigkeit des neuen Objekts zu veräußern.

4 .Wohnflächenbegrenzung

Die Zuteilung erfolgt ausschließlich zur Eigennutzung des Antragstellers und seiner Familie. In Anlehnung an Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind folgende Wohnflächen-grenzen einzuhalten: Haushalte bis 4 Personen 130 qm, jedes weitere Kind 15 qm

5. Bauzwang/Eigennutzungsverpflichtung

Die Erwerber verpflichten sich im Grundstückskaufvertrag, das Grundstück innerhalb eines Jahres ab Beurkundung zu bebauen, innerhalb von 3 Jahren bezugsfertig mit Aufbringen des Außenputzes zu erstellen, ausschließlich mit ihrer Familie 15 Jahre ab Bezugsfertigkeit selbst zu bewohnen und nicht zu vermieten oder zu veräußern.

Für Zweifamilienhäuser gilt dies sinngemäß mit der Maßgabe, dass die größere Wohnung selbst zu bewohnen ist.

6. Sonderregelungen

Die Stadt Landsberg am Lech behält sich vor, in Härtefällen oder sonstigen besonderen Fällen abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden. Soweit die Erstellung einer weiteren Wohnung zugelassen wird, behält sich die Stadt vor, für diese Grundstücke einen höheren Kaufpreis zu erheben.

Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.